

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = G e i s e n a c h.

Nummer 9.

Weimar.

9. Mai 1883.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 wegen Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, Seite 59. — Ministerial-Bekanntmachung, die Renewahl der Mitglieder der Bezirksauschüsse betreffend, Seite 62.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[46] I. Zur Ausführung des mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tretenden, nachstehend nochmals besonders abgedruckten Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, sowie, um den Gast- und Schankwirthen die Möglichkeit zu gewähren, bei Neuanschaffung von Schankgefäßen alsbald auf die Vorschriften des genannten Reichsgesetzes Bedacht zu nehmen, wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Folgendes verordnet:

1.

Bei der Bezeichnung der Schankgefäße mit einem äußeren Kennzeichen ihres Söllinhaltes können schon von jetzt ab die Vorschriften in den §§ 1—3 des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 neben den Bestimmungen in den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. April 1871 (Regierungs-Blatt Seite 109) in Anwendung gebracht werden.

2.

Die im zweiten Absatz des § 2 des Reichsgesetzes hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, nachgelassene Feststellung des Maximalabstandes des Füll-